

Eingegangen		Ein Newsletten	Wahrstempel	geschei
8		10.09.2009		
		D. Gulda		
		A. Färber		
		M. Ley		
		F. Mair		
		B. Ebner		
		M. Ambach		
		G. Kals		
		G. Hornfischer		

Herausgeber/Autoren: HERZIG – AUER – MEINL – HOFFELNER – JOBSTMANN – SPEER
ABMAYER – SCHNEGLBERGER – GULDA – SCHNABL – RASSINGER –
DUPONT – FLEISCHHACKER – BERGER (Brüssel)

Durchlaufzeit: 4 Tage

Ablage: Sekretariat

ARTIKEL "EORI" WIKI

ZOLL / AUSSENHANDEL

„EORI“ - Registrierungs- pflicht aller im Außenhan- del tätigen Unternehmen („Economic Operator Re- gistration and Identifica- tion“ - EORI).

von **Herbert HERZIG**,
Wirtschaftskammer Österreich

Was ist unter EORI zu verstehen?

Es handelt sich dabei um die im Zollrecht der EU vorgeschriebene **EU-weite Registrierungspflicht** aller im grenzüberschreitenden Außenhandel tätigen Wirtschaftsbeteiligten, gleich welcher Rechtsform, die im Zollgebiet ansässig sind und die durch ihre Importe bzw. Exporte mit den Zollbehörden Kontakt haben. Die dabei vergebene EORI-Nummer dient zur **eindeutigen Identifizierung** von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen, die in der Gemeinschaft ansässig oder zumindest steuerlich veranlagt sind.

Diese Registrierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte („Economic Operator Registration and Identification“ - EORI-Nummer) ist in **Österreich ab 01.09.2009** zu verwenden. Der Wirtschaftsbeteiligte muss im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zollrelevante Tätigkeiten durchführen, um eine Registrierung beantragen zu können. Folgendes ist unter zollrelevanten Tätigkeiten zu verstehen:

- Zollanmeldungen abgeben
- summarische Anmeldungen abgeben
- Verwahrungslager betreiben.



In erster Linie betrifft die Registrierungspflicht Wirtschaftsbeteiligte, die im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sind. Aber **auch nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige** Personen können von der Registrierungspflicht erfasst sein, wenn sie die o.g. zollrelevanten Tätigkeiten in der Gemeinschaft durchführen oder ein Zertifikat als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ (AEO) beantragen. Der Hauptanwendungsfall bei der Abgabe der Zollanmeldung wird bei Drittlandsansässigen die Eröffnung eines Versandverfahrens mit Carnet TIR sein.

Drittlandsansässige Wirtschaftsbeteiligte, die nach den geltenden zollrechtlichen Bestimmungen mündliche Anmeldungen abgeben dürfen oder Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet der Gemeinschaft vornehmen, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Registrierung und Übergangs- phase bis 31.12.2009:

Die Registrierung erfolgt durch die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Wirtschaftsbeteiligte ansässig ist. In Österreich ist dies die **Zollbehörde**. Der Antrag auf Zuteilung der EORI-Nummer ist von jedem Wirtschaftsbeteiligten selbst, vor Aufnahme der zollrelevanten Tätigkeit zu stellen.

In Österreich ist die Registrierung bis zum 1.9.2009 nur **für Inhaber einer e-zoll Bewilligung zwingend**. Für alle anderen Wirtschaftsbeteiligten wurde eine Übergangsphase bis vorerst 31.12.2009 vereinbart. **Innerhalb dieser Übergangsphase kann an Stelle der EORI auch die UID oder der Firmenname angegeben werden**. Auch nach Ablauf dieser Übergangsphase wird die Außenhandelstätigkeit jedoch **nicht** beeinträchtigt, wenn die Registrierung noch nicht vorgenommen worden ist. Die Wirtschaftsbeteiligten können dies während der Abwicklung des ersten grenzüberschreitenden Außenhandelsvorgangs tun (ZK-DVO Artikel 41 Abs.2).

Die Registrierung ist auch für jene Wirtschaftsbeteiligte erforderlich, die sich bei diesen „zollrelevanten Tätigkeiten“ durch einen Spediteur oder anderen zugelassenen Dienstleister vertreten lassen.

Wo ist die EORI-Nummer ab dem 01.09.2009 anzugeben?

Die EORI ist in jedem Anbringen an die Zollverwaltung anzuführen. In der Praxis werden dies hauptsächlich

- Zollanmeldungen
 - Summarische Eingangs-/Ausgangsanmeldungen
 - Anträge auf Bewilligungen
 - Berufungen
 - Anträge auf Erstattung/Erlass
 - Anträge auf verbindliche Auskünfte
- udgl. sein.

Antragstellung:

Jeder Wirtschaftsbeteiligte stellt den Antrag **für sich selbst**.

Bei multinationalen Unternehmen mit Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten stellt jede Tochtergesellschaft den Antrag für sich, sofern es sich um eigene Rechtspersönlichkeiten (z.B. zur Steuer in dem Mitgliedstaat veranlagt sind) handelt. Wenn es sich um Niederlassungen ohne eigene Rechtspersönlichkeiten handelt, so stellt nur die Konzernmutter den Antrag.

Die Antragstellung erfolgt über ein Online-Formular auf der BMF-Homepage (Link <https://zoll.bmf.gv.at/eori/jsp/welcome.jsf?init=true>).

Der österreichische Antrag für das elektronische Registrierungssystem ist sehr einfach gestaltet. Eine einmalige Antragstellung dauert max. 3 bis 4 Minuten.

Folgende Angaben sind im Antrag zu machen:

- Name und Anschrift des Wirtschaftsbeteiligten
- Art der Person
- Anschrift - Firmensitz
- bisherige TIN des Firmensitzes
- Kontaktinformationen (Ansprechpartner mit Adresse und Kommunikationsmittel)
- UIDs (auch die in anderen Mitgliedstaaten zugeteilte)
- Sonder-UID
- Verbrauchsteueridentifikations-Nr.

- Gewereregister-Nr., Firmenbuch-Nr., Sozialversicherungs-Nr.
- Bankverbindungen
- Nachhineinzahlungskonto
- Zustimmung zur Bekanntgabe der personenbezogenen Daten.

Probleme könnte nur der im Antrag geforderte ÖNACE Code bereiten. Es handelt sich hierbei um die Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten. **Dieser Code wurde letztes Jahr allen österreichischen Unternehmen von der STATISTIK AUSTRIA (Bundesanstalt Statistik Österreich) in Form der Klassifikationsmitteilung per Post übermittelt.** Falls dieser Code jedoch nicht bekannt sein sollte, steht die Hotline der STATISTIK AUSTRIA für Anfragen unter der Telefonnummer (01) 711 28 8686 zur Verfügung.

Der elektronisch abgeschickte Antrag wird von der Zollbehörde als pdf-Datei an den Antragsteller zurück geschickt. Dieser retournierte Antrag ist auszudrucken, firmenmäßig zu fertigen und zusätzlich aus Datenschutzgründen per Fax oder Post an das zuständige Zollamt zu senden, da der Antragsteller durch seine Unterschrift (firmenmäßige Fertigung) der Freigabe der Daten (Firmenname und Adresse) in der EORI-Datenbank zustimmen muss. Die Bearbeitungsdauer wird ca. 10 bis 14 Tage dauern.

Die Daten des Unternehmens werden in der EORI-Datenbank gespeichert. **Öffentlich zugänglich sind allerdings nur Name und Anschrift des Wirtschaftsbeteiligten und dessen EORI-Nummer!!**

Registrierung in zwei Phasen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Registrierung in zwei Phasen geteilt. In der **ersten Phase** konnten die **Inhaber einer e-zoll Bewilligung** die EORI-Nummer beantragen, da für sie die Verwendung der EORI ab 01.09.2009 verpflichtend ist.

In der **zweiten Phase** können **seit 26. 06.2009 alle anderen Wirtschaftsbeteiligten**, die nicht Inhaber einer e-zoll Bewilligung sind und die zollrelevante Tätigkeiten durchführen, den EORI-Antrag stellen.

Warum eine neue Nummer? Hätte nicht die UID-Nummer zur Identifizierung herangezogen werden können?

Die Wirtschaftskammer Österreich hat natürlich auch sofort an die UID-Nummer zur Registrierung gedacht. Wir mussten jedoch in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Finanzen erkennen, dass die Vorgaben des Zollrechts der Gemeinschaft dies nicht zulassen, ohne mit den betroffenen Unternehmen Kontakt aufzunehmen. Der Anhang 38d der Zollkodex-Durchführungsverordnung legt fest, dass bei der EORI Registrierung u.a. folgende Daten zu erfassen sind:

- Kontaktinformation: Name der Ansprechpartner im Unternehmen, Anschrift, Telefon- oder Faxnummer, E-Mail-Adresse.
- Der vierstellige Nummerncode der Hauptwirtschaftstätigkeit gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) aus dem Unternehmensregister des jeweiligen Mitgliedstaats. In AT ist dies der ÖNACE Code.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen die Zustimmung zur Bekanntgabe der Daten.

Da diese Daten nicht mit der UID in Verbindung stehen, wäre eine Kontaktnahme mit den Wirtschaftsbeteiligten auf alle Fälle erforderlich gewesen. Damit die EORI-Nummer und die Daten des Unternehmens (Name und Anschrift) in der EORI-Datenbank der EU veröffentlicht werden können, bedarf es der **Zustimmung des Wirtschaftsbeteiligten**. Dies aus Gründen des Datenschutzes. Der Aufwand an die Unternehmen und in den Un-

ternehmen diese Informationen an die richtige Person zu bringen wäre erheblich größer und mit einer weiteren Verzögerung verbunden gewesen.

Gegen die Verwendung der UID sprach auch die Tatsache, dass ein Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten zur Umsatzsteuer veranlagt ist, die Registrierung jedoch nur dort zu erfolgen hat, wo das Unternehmen auch seinen Sitz hat. Ich persönlich habe laufend mit Unternehmen Kontakt, die zumindest in einem weiteren Mitgliedstaat eine UID-Nummer haben. Eine automatische Zuteilung würde erhebliche Verwirrung hervorrufen.

Schon jetzt liegen aus mehreren Mitgliedstaaten, die die UID-Nummer zur Identifizierung heranziehen, Berichte über erhebliche Probleme vor.

Probleme in der derzeitigen Übergangsphase

Die österreichische Übergangslösung wurde zwar über die Europäische Kommission allen anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt, jedoch kommt es in der Praxis leider sehr häufig zu folgenden Problemen:

- Das österreichische Unternehmen besitzt **schon eine EORI-Nummer**. Da diese Nummer

aber noch nicht in die EORI-Datenbank überspielt wurde, kann sie der Zoll im anderen Mitgliedstaat nicht überprüfen und es kommt zu Verzögerungen bei der Abfertigung.

- Das österreichische Unternehmen besitzt **noch keine EORI-Nummer**, diese wird aber vom Zoll im anderen Mitgliedstaat verlangt. Mit dem Ergebnis, dass sich die Abfertigung gleichfalls verzögert.

Da nicht nur Österreich die Angabe der EORI-Nummer verschoben hat, betrafen diese Probleme nicht nur einheimische Firmen, sondern auch massiv andere Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund wurde daher am **08.07.2009** von der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Mitgliedstaaten **folgende Vorgangsweise** ausgearbeitet, die eine Lösung des Problems herbeiführen soll:

- Die Europäische Kommission veröffentlicht eine Liste jener Mitgliedstaaten, die die EORI-Daten noch nicht in die zentrale Datenbank geladen haben und deren EORI-Nummern daher noch nicht in dieser Datenbank überprüft werden können. Zollanmeldungen dieser Mitgliedstaaten sollen daher vor-

übergehend ohne Prüfung der EORI-Nummer akzeptiert werden.

- Drittländische Unternehmen sollen ebenfalls so rasch wie möglich registriert werden, wobei im Falle von Carnet TIR-Inhabern die EORI-Nummer mit der TIR Registrierung erfolgen soll.
- Die Mitgliedstaaten werden angewiesen, innerhalb der nächsten 4 Monate eine gewisse Flexibilität betreffend der Prüfung der EORI-Nummern an den Tag zu legen.

Somit sollten Inhaber einer EORI Nummer diese problemlos in den anderen Mitgliedstaaten verwenden können. Bei Unternehmen ohne EORI-Nummer sollte nach Auskunft des BMF die Angabe einer anderen Nummer, die mit dem Länderkürzel AT beginnt, ausreichend sein. Dies wird in der Hauptsache die UID-Nummer sein.

Für Rückfragen stehen Ihnen die ExpertInnen der Wirtschaftskammer ihres Bundeslandes

<http://portal.wko.at/wk/ansprechpartner.wk?SbID=2134&BrID=25&DstID=670> oder das Kundenteam ihres Zollamtes

http://dienststellen.bmf.gv.at/ListDst_Auswahl.asp zur Verfügung.

Neues Zollabkommen EU-Schweiz.

von **Mag. Andreas BERGER**,
EuroCommerce, Brüssel

Die Europäische Kommission unterzeichnete am **25. Juni 2009** ein Abkommen, das Wirtschaftsbeteiligte von der Pflicht befreit, dem Zoll Vorabinformationen zu übermitteln. Die Schweiz verpflichtet sich dabei, beim Handel mit Drittstaaten Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die den europäischen Normen entsprechen.



Das Abkommen inkludiert die **wechselseitige Anerkennung** von Risikoanalysen bzw. Risikomanagement. Auch die Anreizsysteme für zuverlässige Händler (EU: „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“, AEO) werden gegenseitig anerkannt. Somit kann eine Behinderung der Warenströme vermieden und gleichzeitig ein ausreichendes Sicherheitsniveau der Lieferkette gewährleistet werden. Das Abkommen tritt am **1. Juli 2009** in Kraft.